

100.2016.275U
HER/KUN/RAP

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Verwaltungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 17. Oktober 2017

Verwaltungsrichterin Herzog, präsidierendes Mitglied
Verwaltungsrichter Häberli, Verwaltungsrichter Keller
Gerichtsschreiberin Kummler

A. _____
vertreten durch Rechtsanwalt ...
Beschwerdeführer

gegen

Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern
Kramgasse 20, 3011 Bern

betreffend Widerruf der Niederlassungsbewilligung und Wegweisung
infolge Straffälligkeit (Entscheid der Polizei- und Militärdirektion des
Kantons Bern vom 24. August 2016; BD 127/15)



Sachverhalt:

A.

A._____, Staatsbürger von Sri Lanka, ist am ... 1991 in Bern geboren. Er erhielt zunächst abgeleitet von seinen hier lebenden Eltern eine Aufenthaltsbewilligung; 2001 wurde ihm die Niederlassungsbewilligung erteilt. Nachdem er bereits in seiner Jugendzeit mehrfach straffällig geworden war, verurteilte ihn das Strafgericht des Kantons Basellandschaft am 22. August 2013 insbesondere wegen Vergewaltigung, Freiheitsberaubung sowie je mehrfachen (teilweise versuchten) Raubes und bandenmässigen Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren. Weiter wurde eine vollzugsbegleitende ambulante Behandlung angeordnet. Am 24. Oktober 2012 hatte A._____ den (vorzeitigen) Strafvollzug angetreten. Mit Verfügung vom 20. Mai 2015 widerrief das Amt für Migration und Personenstand des Kantons Bern (MIP), Migrationsdienst (MIDI), die Niederlassungsbewilligung von A._____, wies ihn aus der Schweiz weg und ordnete an, dass er die Schweiz am Tag nach der Entlassung aus dem Strafvollzug zu verlassen habe.

B.

Gegen diese Verfügung erhob A._____ am 19. Juni 2015 Beschwerde bei der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern (POM). Per 7. August 2015 wurde er bedingt aus dem Strafvollzug entlassen, unter Ansetzung einer Probezeit von einem Jahr und Anordnung einer Bewährungshilfe sowie Abstinenzkontrollen. Die ambulante therapeutische Massnahme wurde vorerst weitergeführt, schliesslich aber am 5. Januar 2016 wegen Aussichtslosigkeit aufgehoben.

Mit Entscheid vom 24. August 2016 wies die POM das Rechtsmittel ab und setzte eine Ausreisefrist bis zum 6. Oktober 2016 an. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wies sie mangels Bedürftigkeit ab.

C.

Hiergegen hat A. _____ am 26. September 2016 Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben mit den folgenden Anträgen:

- «1. Der angefochtene Entscheid sei aufzuheben.
2. Dem Beschwerdeführer sei die Niederlassungsbewilligung zu belassen und es sei von einer Wegweisung des Beschwerdeführers aus der Schweiz abzusehen.
3. Dem Beschwerdeführer sei für das vorinstanzliche Beschwerdeverfahren das Recht auf unentgeltliche Rechtspflege zu erteilen unter Beiordnung des unterzeichneten Rechtsanwalts als seinem unentgeltlichem Rechtsbeistand.»

Gleichzeitig hat er für das verwaltungsgerichtliche Verfahren um unentgeltliche Rechtspflege ersucht unter Beiordnung seines Rechtsvertreters als amtlicher Anwalt.

Die POM beantragt mit Vernehmlassung vom 26. Oktober 2016 die Abweisung der Beschwerde; hinsichtlich des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege hat sie sich eines Antrags enthalten.

Mit Verfügung vom 24. Mai 2017 gab die Instruktionsrichterin A. _____ Gelegenheit, die zur ersuchten unentgeltlichen Rechtspflege in Aussicht gestellten Belege nachzureichen. Am 9. Juni 2017 hat der MIDI den Anzeigerapport vom 24. Mai 2017 betreffend angeblich durch A. _____ begangenen Betrug zu den Akten gereicht. Dazu hat A. _____ am 16. August 2017 Stellung bezogen; weitere Unterlagen hat er nicht eingereicht. Am 29. September 2017 hat er unter anderem mitgeteilt, dass sein per Anfang März 2016 begründetes Arbeitsverhältnis aufgelöst wurde; zudem hat er eine neue Wohnadresse in ... mitgeteilt.

Erwägungen:

1.1 Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG;

BSG 155.21) zuständig. Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

1.2 Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

2.

Umstritten sind der Widerruf der Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers und dessen Wegweisung aus der Schweiz.

2.1 Die Niederlassungsbewilligung wird unbefristet und ohne Bedingungen erteilt (Art. 34 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG; SR 142.20]). Sie kann widerrufen werden, wenn die Ausländerin oder der Ausländer zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe, d.h. zu einer solchen von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist, wobei mehrere unterjährige Strafen nicht kumuliert werden dürfen und es keine Rolle spielt, ob die Sanktion (teil-)bedingt oder unbedingte ausgesprochen wurde (Art. 63 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 62 Abs. 1 Bst. b AuG; BGE 139 I 31 E. 2.1). Vorausgesetzt ist, dass das Strafurteil in Rechtskraft erwachsen ist (BVR 2015 S. 391 E. 3.1, 2013 S. 543 E. 3.1). Der Bewilligungswiderruf ist in diesem Fall auch möglich, wenn sich die Ausländerin oder der Ausländer länger als 15 Jahre ordnungsgemäss und ununterbrochen in der Schweiz aufgehalten hat (Art. 63 Abs. 2 AuG).

2.2 Der Beschwerdeführer wurde am 22. August 2013 rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt (vgl. hinten E. 3.2). Damit hat er den Widerrufsgrund der längerfristigen Freiheitsstrafe gesetzt. Unbestritten blieb, dass, wovon die POM ausgegangen ist, zusätzlich der Widerrufsgrund gemäss Art. 63 Abs. 1 Bst. b AuG erfüllt ist (schwerwiegender Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung; angefochtener Entscheid E. 2b). Der Beschwerdeführer rügt die Entfernungsmassnahme als unverhältnismässig. – Der Widerruf einer Niederlassungsbewilligung und

die Wegweisung sind auch bei Vorliegen eines Widerrufsgrunds nur zulässig, wenn sie aufgrund der im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung als verhältnismässig erscheinen (Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung [BV; SR 101] und Art. 96 AuG). Im Rahmen dieser Prüfung sind die öffentlichen Interessen an der Entfernungsmassnahme aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gegen die privaten Interessen der betroffenen Person am weiteren Verbleib in der Schweiz abzuwägen (E. 3-5 hiernach). Zu berücksichtigen ist die Gesamtheit der rechtswesentlichen Umstände im Einzelfall, namentlich die Schwere des Verschuldens, das Verhalten gegenüber der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Allgemeinen, die Rückfallgefahr, die Dauer der bisherigen Anwesenheit bzw. die Integration sowie die der betroffenen Person und ihrer Familie oder anderen Angehörigen drohenden Nachteile (vgl. BGE 135 II 377 E. 4.3 und 4.5, 135 II 110 E. 2.1; BVR 2013 S. 543 E. 4.1, 2011 S. 289 E. 5.1, 2008 S. 193 E. 2.2 und 5.1). Beeinträchtigt die Entfernungsmassnahme die weitere Pflege familiärer Beziehungen bzw. das Privatleben im Sinn von Art. 8 Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK; SR 0.101) bzw. des inhaltlich deckungsgleichen Art. 13 Abs. 1 BV, bilden Grundlage dieser Interessenabwägung Art. 8 Ziff. 2 EMRK und Art. 36 BV (vgl. BGE 142 II 35 E. 6.1, 139 I 145 E. 2.2 und 2.4, 139 I 31 E. 2.3.3, 139 I 16 E. 2.2.2 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte [EGMR], 137 I 247 E. 4.1, 135 I 143 E. 1.3.1 und 2.1, 134 II 1 E. 2.2, 134 II 10 E. 4.1 [Pra 97/2008 Nr. 87]; BVR 2015 S. 391 E. 4.1).

3.

Hinsichtlich des öffentlichen Interesses am Widerruf der Niederlassungsbewilligung ergibt sich Folgendes:

3.1 Ausgangspunkt der Beurteilung des öffentlichen Interesses ist das Verschulden, welches die betroffene Person mit der längerfristigen Freiheitsstrafe auf sich geladen hat. Die Schwere des Verschuldens bemisst sich regelmässig nach der Höhe der vom Strafgericht verhängten Strafe (BGE 134 II 10 E. 4.2 [Pra 97/2008 Nr. 87], 129 II 215 E. 3.1). Gemäss der

Praxis des Bundesgerichts sprechen Freiheitsstrafen ab 24 Monaten für ein schweres Verschulden, da diese Fälle bereits als so gravierend eingestuft werden, dass der vollständige Aufschub der Strafe nicht mehr in Frage kommt und mindestens ein Teil zwingend vollzogen werden muss. Auch aus fremdenpolizeilicher Sicht bedeutet eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monaten in jedem Fall einen sehr schwerwiegenden Verstoss gegen die schweizerische Rechtsordnung (vgl. BGE 139 I 145 E. 2.3 und 3.4, 135 II 377 E. 4.4, zur vorliegend infolge langer Aufenthaltsdauer zwar nicht anwendbaren sog. «Reneja-Praxis»; in Bezug auf die Beurteilung des Verschuldens sind die Erwägungen dennoch massgeblich).

3.2 Der Beschwerdeführer wurde am 22. August 2013 zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt wegen Vergewaltigung, Freiheitsberaubung, je mehrfachen (teilweise versuchten) Raubes, (bandenmässigen) Diebstahls und Hausfriedensbruchs, mehrfacher (teilweise geringfügiger) Sachbeschädigung, je mehrfacher Widerhandlung gegen das Waffengesetz, Entwendung eines Motorfahrzeugs und Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, je mehrfachen Mitfahrens in einem entwendeten Motorfahrzeug und Führens eines Motorfahrzeugs ohne Führerausweis sowie Hinderung einer Amtshandlung (vgl. Urteil des Strafgerichts Basel-Landschaft vom 22.8.2013 in Akten MIDI pag. 156 ff. sowie Begründung in Akten MIDI pag. 166 ff. [nachfolgend: Urteilsbegründung]; vgl. auch Akten POM Beschwerdebeilage [BB] 13). Wie die POM zutreffend erwogen hat (E. 4a/bb), hat er hiermit ein sehr schweres Verschulden auf sich geladen, übersteigt doch das Strafmass die massgebliche Grenze für einen sehr schwerwiegenden Verstoss gegen die schweizerische Rechtsordnung um das Doppelte (vgl. E. 3.1 hiervor). Ins Gewicht fallen vor allem die Vergewaltigung seiner damaligen Freundin im Januar 2011, die am 30. Juni und 1. Juli 2009 begangenen Raubüberfälle sowie die von Mai 2009 bis August 2011 begangenen, teilweise qualifizierten (Einbruchs-)Diebstähle (vgl. Urteilsbegründung S. 9 ff., 30 und 37, 2 ff., 24 ff. sowie 13 ff. und 41 ff.). Gemäss den Ausführungen des Strafgerichts hat der Beschwerdeführer bei der Vergewaltigung ein hohes Aggressionspotential an den Tag gelegt; er habe seiner damaligen Freundin gegenüber erhebliche Gewalt angewendet, sie massiv bedroht und ihr schmerzhaft Verletzungen zuge-

fügt. Seine Bereitschaft zur Gewaltanwendung spreche für eine hohe kriminelle Energie, was sich auch im brutalen Verhalten gegenüber einem der beiden Raubopfer zeige; der Beschwerdeführer hat durch einen Tritt ins Gesicht schwere lebensgefährliche Verletzungen in Kauf genommen. Bei den Einbruchdiebstählen ist es ihm nach strafgerichtlicher Würdigung darum gegangen, sich in egoistischer Weise und ohne Rücksicht auf Verluste aus dem Vermögen der Geschädigten zu bereichern, ohne dass eine finanzielle Not- oder Zwangslage vorgelegen hat (vgl. Urteilsbegründung S. 48). Der Beschwerdeführer kann sich insoweit nicht mit Hinweis auf seine schwierige Kindheit und Jugend bzw. sein noch junges Alter entlasten (vgl. Beschwerde S. 6 f.): Wie die POM zutreffend festhält (E. 4a/cc), hat das Strafgericht diese Umstände bei der Strafzumessung berücksichtigt; hinsichtlich der Beziehungsdelikte ging es sodann von einer leicht verminderten Schuldfähigkeit aus (vgl. Urteilsbegründung S. 48). Es trifft zudem nicht zu, dass das Strafgericht das Verschulden nur losgelöst von den strafmindernden Umständen als «schwer» beurteilt hat (vgl. Urteilsbegründung S. 48); es bezog, wie aus seinen Erwägungen zur Strafzumessung deutlich wird, auch die zugunsten des Beschwerdeführers sprechenden Faktoren ein (vgl. Urteilsbegründung S. 47 f.). Unter Anwendung der bei Sexual- und Gewaltdelikten allgemein strengen bundesgerichtlichen Praxis ist somit insgesamt von einem sehr schweren Verschulden des Beschwerdeführers auszugehen; entsprechend ist auch das Interesse an der strittigen Entfernungsmassnahme als bedeutend einzustufen (vgl. BGE 125 II 521 E. 4a/aa). Vergewaltigung, Raub, qualifizierte Diebstähle sowie Einbruchdiebstähle, wie sie der Beschwerdeführer unter anderem begangen hat, gelten im Übrigen seit dem 1. Oktober 2016 als Anlasstaten für eine obligatorische strafrechtliche Landesverweisung (vgl. Art. 66a Abs. 1 Bst. c und h des Schweizerischen Strafgesetzbuches [StGB; SR 311.0]; vgl. auch Art. 121 Abs. 3 Bst. a BV). Auch wenn die entsprechende Bestimmung im vorliegenden Fall keine Anwendung findet, ist der darin zum Ausdruck gebrachten verfassungs- und gesetzgeberischen Wertung im Rahmen der ausländerrechtlichen Interessenabwägung dennoch Rechnung zu tragen (zuletzt etwa BGer 2C_822/2016 vom 31.1.2017 E. 3.3.1, 2C_740/2016 vom 13.2.2017 E. 4.2).

3.3 Zu berücksichtigen ist sodann das Verhalten gegenüber der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Allgemeinen.

3.3.1 Bei Personen, die mehrfach oder sogar regelmässig delinquent haben, besteht aufgrund ihrer Einsichtslosigkeit ein erhebliches sicherheitspolizeiliches Interesse, sie aus der Schweiz wegzuweisen. Wiederholte oder gar notorische Delinquenz zeigt in besonderer Weise, dass sich die betreffende Person von Strafurteilen nicht hat beeindrucken lassen, und führt zum Schluss, dass sie nicht willens oder fähig ist, sich an die hiesige Rechtsordnung zu halten (BGE 139 I 145 E. 3.8; BGer 2C_399/2015 vom 22.2.2016 E. 2.2, 2C_685/2014 vom 13.2.2015 E. 6.1; BVR 2013 S. 543 E. 4.3 mit Hinweisen). – Der Beschwerdeführer hat, wie er vor Verwaltungsgericht nicht mehr in Frage stellt, allein mit der der Verurteilung vom 22. August 2013 zugrunde liegenden breiten Palette von über 40 Straftaten vielfach gegen die schweizerische Rechtsordnung verstossen (vgl. E. 3.2 hiavor; Urteilsbegründung S. 48). Der Deliktszeitraum erstreckte sich von April 2009 bis Juli 2012 (vgl. Akten POM BB 13) und damit vollumfänglich in der Zeit nach Vollendung des 18. Altersjahrs des Täters, was heisst, dass es sich nicht um Jugendkriminalität gehandelt hat (Art. 9 Abs. 2 StGB, Art. 1 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht [Jugendstrafgesetz, JStG; SR 311.1]). Aus seiner Jugendzeit ist nebst einem Verweis vom 4. September 2008 wegen Widerhandlungen gegen die Betäubungsmittelgesetzgebung (festgestellt am 26.7.2008) eine Verurteilung vom 20. November 2007 wegen mehrfachen Raubes, versuchten qualifizierten Raubes (Mitführen einer Waffe), einfacher Körperverletzung, mehrfacher Nötigung, Drohung sowie geringfügigen Vermögensdelikts (begangen zwischen 2006 und 2007) aktenkundig, woraus bei einer Probezeit von zwei Jahren ein bedingter Freiheitssentzug von 30 Tagen resultierte (vgl. Akten MIDI pag. 46 f.; Akten POM BB 13).

3.3.2 Wie die POM richtig gewürdigt hat (E. 4b/bb), ist damit eine Mehrfachdelinquenz gegeben, welche ohne weiteres auf eine erhebliche Uneinsichtigkeit und Unbelehrbarkeit schliessen lässt. Hieran ändert nichts, dass ein Teil dieser Straftaten bereits längere Zeit zurückliegt und noch im Jugendalter begangen wurde; die – auch schwere Gewaltdelikte umfas-

senden – Straftaten verdeutlichen, dass der Beschwerdeführer bereits früher über eine längere Zeitspanne nicht gewillt oder fähig war, die hiesige Rechtsordnung zu respektieren. Indem er als Erwachsener erneut in unterschiedlichen äusserst sensiblen Bereichen (sexuelle und körperliche Integrität) delinquent hat, hat er gezeigt, dass er keine Lehren aus den Jugendstrafen gezogen hat und weiterhin nicht willens oder fähig ist, die durch die Rechtsordnung geschützten Rechtsgüter Dritter zu respektieren. Der Beschwerdeführer hat im Übrigen einen wesentlichen Teil der ab 2009 begangenen Delikte – darunter die Raubüberfälle vom 30. Juni und 1. Juli 2009 – während der mit Jugendurteil angesetzten 2-jährigen Probezeit begangen. Hinsichtlich dieser Deliktperiode hält die POM dem Beschwerdeführer zudem zu Recht vor, dass er die drei Einbruchdiebstähle vom 22. August 2011 während laufender staatsanwaltlicher Untersuchung begangen hat (vgl. Akten MIDI pag. 281 und 319); die Vorinstanz hat auch begründetermassen zu seinen Ungunsten gewürdigt, dass er gar während dem am 28. Februar 2012 angetretenen vorzeitigen stationären Massnahmenvollzug, aus welchem er drei Mal entwichen war, so dass die Massnahme schliesslich vorzeitig abgebrochen werden musste, weitere Straftaten begangen hat (vgl. Urteilsbegründung S. 48; Akten MIDI pag. 157). Vor diesem Hintergrund ging im Übrigen bereits das Strafgericht ausdrücklich von einer Unbelehrbarkeit des Beschwerdeführers aus, zumal er weder Reue noch Einsicht erkennen liess (vgl. Urteilsbegründung S. 48).

3.3.3 Hinzu kommt, dass in den Strafanstalten Witzwil soweit aktenkundig gegen den Beschwerdeführer am 11. Februar 2014, 29. Januar 2015 und 23. Februar 2015 wegen Konsums bzw. Besitzes von Betäubungsmitteln und missbräuchlicher Verwendung von elektronischer Hard- und Software drei Disziplinar massnahmen angeordnet werden mussten (vgl. Akten POM BB 3 S. 2 und pag. 63). Der Bericht der Anstalten Witzwil vom 24. Juni 2015 erwähnt ausserdem destruktives Verhalten in Konflikten und verbale Ausraster des Beschwerdeführers gegenüber dem Personal in Situationen, in denen dieses auf Regelverstösse zu reagieren hatte, während der Beschwerdeführer sein Fehlverhalten nur bedingt einsah (vgl. Akten POM pag. 61 ff.). Schliesslich musste das am 27. Mai 2014 aufgenommene Wohn- und Arbeitsexternat, welches die Ausbildung zum Küchenangestellten mit eidgenössischem Berufsattest beinhaltet hätte, aufgrund des

Verhaltens des Beschwerdeführers (Beschimpfung, Entweichung, heimlicher Alkoholkonsum, Demolierung usw.) per Ende August 2014 vorzeitig beendet werden (vgl. Akten POM pag. 65 f.). Auch diese Umstände zeugen von einer erheblichen Gleichgültigkeit der öffentlichen Ordnung gegenüber und lassen auf seine Unfähigkeit schliessen, sich an die hiesigen Regeln und Vorgaben zu halten. Dabei kann sich der Beschwerdeführer angesichts seiner andauernden Regelverstösse nicht entscheidend mit dem Argument entlasten, das Wohn- und Arbeitsexternat sei wegen der hauptsächlichen Ausrichtung des Zentrums auf Personen mit chronischer psychischer Krankheit gescheitert, weil ihm dies die Integration in die Gruppe erschwert habe (vgl. Beschwerde S. 4). Bei dieser Sachlage ist der Schluss der Vorinstanz nicht zu beanstanden, das Verhalten des Beschwerdeführers gegenüber der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erhöhe das sicherheitspolizeiliche Interesse am Widerruf der Aufenthaltsbewilligung.

3.4 Weiter ist die Rückfallgefahr zu beurteilen:

3.4.1 Aus fremdenpolizeilicher Sicht ist das Risiko eines Rückfalls umso weniger hinzunehmen, je schwerer die Tat wiegt, welche die ausländische Person verübt hat. Bei schweren Straftaten, wozu unter anderem Sexual- und Gewaltdelikte zählen, muss, angesichts der von diesen Delikten ausgehenden potentiellen Gefahr für die Gesellschaft, ausländerrechtlich selbst ein relativ geringes Rückfallrisiko nicht hingenommen werden (BGE 139 I 16 E. 2.2.1, 139 I 31 E. 2.3.2, 137 II 233 E. 5.2.2). Da Art. 5 Anhang I des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA; SR 0.142.112.681) hier nicht Anwendung findet, bildet zudem das Vorliegen einer gegenwärtigen Gefahr nicht Voraussetzung einer Wegweisungsmassnahme. Vielmehr dürfen auch generalpräventive Überlegungen mitberücksichtigt werden (vgl. zum Ganzen BVR 2013 S. 543 E. 4.4.1, 2011 S. 289 E. 5.3.1 mit Hinweisen; aus der jüngsten Rechtsprechung etwa BGer 2C_618/2016 vom 13.2.2017 E. 2.2). Der konkreten Prognose über das Wohlverhalten (und somit der Rückfallgefahr) sowie dem Resozialisierungsgedanken des Strafrechts ist zwar im Rahmen der umfassenden fremdenpolizeilichen Interessenabwägung ebenfalls Rechnung zu tragen;

die beiden Umstände geben aber nicht den Ausschlag (BGE 136 II 5 E. 4.2, 134 II 10 E. 4.3 [Pra 97/2008 Nr. 87], 130 II 176 E. 4.2, 129 II 215 E. 3.2, 125 II 105 E. 2c mit Hinweisen).

3.4.2 Der Beschwerdeführer hat sich in den Jahren 2009 bis 2011 insbesondere schwerer Sexual-, Gewalt- und Vermögensdelikte schuldig gemacht (vgl. vorne E. 3.2); hinzu kommen mehrere weitere (schwere) Straftaten (vgl. vorne E. 3.3.1). Die Mehrfachdelinquenz über einen langen Zeitraum lässt auf ausgeprägte Unbelehrbarkeit und Uneinsichtigkeit schliessen (vgl. vorne E. 3.3.2). Das im Rahmen des letzten abgeschlossenen Strafverfahrens erstellte psychiatrische Gutachten vom 14. Dezember 2011 (Akten MIDI pag. 280 ff. [nachfolgend: Gutachten]) beurteilt die Rückfallgefahr für Straftaten der begangenen Art als hoch (vgl. S. 40 und 42). Laut fachärztlicher Einschätzung lagen beim Beschwerdeführer zur Zeit der Taten eine Abhängigkeitsstörung mittlerer Ausprägung (Kokain und THC) sowie phasenweise übermässiger Alkoholkonsum vor; ausserdem wurden Auffälligkeiten im Rahmen einer gestörten Persönlichkeitsentwicklung mit vermehrter Impulsivität, Aggressivität sowie verminderter Schwelle zu aggressivem Verhalten bzw. akzentuierte dissoziale Persönlichkeitszüge festgestellt (vgl. Gutachten S. 33 f., 37 und 40 f.). Mit diesen Störungen hängen die begangenen Taten unmittelbar zusammen; bezüglich der Beziehungsdelikte wurde insoweit eine leicht verminderte Steuerungsfähigkeit festgestellt (vgl. Gutachten S. 35 und 41 ff.; vorne E. 3.2).

3.4.3 Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers hat die POM vor diesem Hintergrund zu Recht auf das Fortbestehen einer Rückfallgefahr geschlossen (E. 4c): Zwar beurteilte der Sachverständige im erwähnten Gutachten die Persönlichkeitsmerkmale des Beschwerdeführers angesichts dessen jungen Alters als noch positiv beeinflussbar (vgl. Gutachten S. 39 und 42). Die in diesem Zusammenhang vorgeschlagene stationäre Massnahme für junge Erwachsene, welche der Beschwerdeführer am 28. Februar 2012 vorzeitig angetreten hatte, musste jedoch nach seiner mehrfachen Flucht aus dem Massnahmenzentrum und der dabei fortgesetzten Delinquenz Anfang August 2012 wegen Aussichtslosigkeit aufgehoben werden (vgl. Akten POM pag. 60; vorne E. 3.3.2). Im Anschluss daran kam es wegen fehlender Bereitschaft des Beschwerdeführers nur noch zur

Durchführung einer ambulanten psychiatrischen Massnahme, welche aus Sachverständigensicht hinsichtlich der erforderlichen Behandlung der gestörten Persönlichkeitsentwicklung von vornherein wenig Erfolg versprach (vgl. Urteilsbegründung S. 49 und Gutachten S. 39). Die in diesem Rahmen durchgeführten störungs- und deliktorientierten Therapiesprache zeigten gemäss jüngstem Bericht des forensisch-psychiatrischen Dienstes der Universität Bern (FPD) vom 8. Juli 2015 (Akten POM pag. 55 ff.) zwar gewisse Erfolge; so habe der Beschwerdeführer namentlich an einer Verbesserung seiner Impulskontrolle und Erhöhung der Frustrationstoleranz arbeiten und bei aufrechterhaltener Suchtmittelabstinenz ein gewisses Risikomanagement zur Impulskontrolle entwickeln können (vgl. insbes. S. 3 ff.). Es habe jedoch zum Beispiel keine Motivation für eine fortwährende Alkoholabstinenz erzielt werden können; der Beschwerdeführer habe insoweit bis zum Schluss keine Verbindung zwischen Alkoholkonsum und dem Verlust von Impulskontrolle machen können. Dementsprechend wurde unter dem Titel «Risikomanagement» über den Strafvollzug hinaus regelmässige Abstinenzkontrollen sowie eine weitere Verbesserung der Frustrationstoleranz als notwendig erachtet (S. 5). Der Beschwerdeführer, welcher sich gegen Ende des Strafvollzugs als therapieüberdrüssig zeigte, verweigerte diesbezüglich aber zum Voraus jegliche Mitwirkung (S. 3 und 5). Auch gemäss Schreiben der Anstalten Witzwil vom 24. Juni 2015 (Akten POM pag. 61 ff.) verfügt er offensichtlich noch nicht über ein akzeptables Konfliktverhalten; es könne in Konfliktsituationen – namentlich solchen, die er als ungerecht oder unangepasst empfinde oder von denen er nicht dieselbe Wahrnehmung wie die Vorgesetzten besitze – eine impulsive und aggressive Seite zum Vorschein kommen. Wegen schlechter Legalprognose wurde ihm am 6. Mai 2014 denn auch die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug zunächst verweigert. Am 23. Juli 2015 wurde sie ihm bei einem Strafrest von 34 Tagen zwar per 7. August 2015 gewährt, jedoch nur unter Aufrechterhaltung der Kontaktsperre zum Vergewaltigungsoffer, Anordnung einer Bewährungshilfe und Abstinenzkontrollen sowie – mangels Zielerreichung – Fortsetzung der ambulanten Massnahme (vgl. Akten POM pag. 32 ff.). Da sich der Beschwerdeführer anschliessend entgegen der Anweisung bei keinem Therapeuten gemeldet hat und, wie er nicht bestreitet, zu weiterer therapeutischer Behandlung nicht bereit war, wurde die Massnahme schliesslich am 5. Januar 2016 wegen Aussichtslosigkeit auf-

gehoben (vgl. Akten POM pag. 49 f.). Mit der Vorinstanz (vgl. insbes. E. 4c/dd f.) kann unter diesen Umständen von einer Behebung der in der gestörten Persönlichkeitsentwicklung des Beschwerdeführers angelegten zentralen Risikofaktoren für weitere (schwere) Delinquenz keine Rede sein. Nicht entscheidend ins Gewicht fällt vor diesem Hintergrund, dass er nach der bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug erfolgreich mit der Bewährungshilfe zusammengearbeitet hat und während der Probezeit offenbar immerhin Abstinenzkontrollen durchgeführt werden konnten, die keine Hinweise auf weiteren Drogen- oder Alkoholkonsum ergeben hätten (vgl. Beschwerde S. 5 f. mit Hinweis auf Akten POM BB 12).

3.4.4 Der Beschwerdeführer kann unter diesen Umständen nichts Wesentliches für sich daraus ableiten, dass keine strafrechtlichen Verurteilungen wegen Delikten aktenkundig sind, welche er nach Juli 2012 begangen hätte, und dass der Strafvollzug aus seiner Sicht grundsätzlich positiv verlaufen sei (vgl. Beschwerde S. 4 f.): Die für eine deliktsfreie Zukunft psychiatrisch als unabdingbar beurteilte stationäre Massnahme scheiterte. Soweit sich im weiteren Vollzug von Wohlverhalten sprechen lässt, ist solches mit der POM (E. 4c/cc) vor dem Hintergrund des Vollzugsregimes, der erst im August 2016 abgelaufenen Probezeit für die bedingte Entlassung sowie des drohenden Widerrufs der Niederlassungsbewilligung zu relativieren. Gutes Verhalten wird in solchen Situationen allgemein erwartet und erlaubt wenig Rückschlüsse auf die Bewährungsaussichten nach Ablauf der entsprechenden Zeitspannen (vgl. BGE 134 II 10 E. 4.3 [Pra 97/2008 Nr. 87]; BGer 2C_963/2016 vom 17.3.2017 E. 2.2, 2C_702/2016 vom 30.1.2017 E. 4.2.2, 2C_260/2016 vom 6.6.2016, E. 2.3; BVR 2013 S. 543 E. 4.4.3). Zu Recht weist die Vorinstanz schliesslich darauf hin, dass der Beschwerdeführer bereits im Strafverfahren ausdrücklich keine Reue zeigte (vgl. Urteilsbegründung S. 48 und auch Gutachten S. 38); von Reue oder Einsicht ist bis zum heutigen Zeitpunkt keine Rede.

3.4.5 Veränderte Lebensumstände, welche für das Ausbleiben weiterer Straftaten sprechen, stehen nicht zur Diskussion: Die im März 2016 ange-tretene Stelle hat der Beschwerdeführer Anfang Januar 2017 wieder verloren (vgl. hinten E. 4.3). Was die vorgebrachte langjährige Zusammen-arbeit mit seinem persönlichen Coach angeht (vgl. Beschwerde S. 6),

konnte der Beschwerdeführer schon seit November 2010 und damit in der Zeit seiner schweren Straffälligkeit auf die betreffende Unterstützung zählen (vgl. etwa Gutachten S. 7 f. und 37). Insgesamt ist deshalb mit der Vorinstanz das Risiko, dass der Beschwerdeführer erneut (schwere) Straftaten begeht, nicht von der Hand zu weisen; dieses ist angesichts der Mehrfachdelinquenz in verschiedenen äusserst sensiblen Bereichen nicht hinzunehmen. Dies widerspräche auch generalpräventiven Gesichtspunkten. Im Übrigen ist der Beschwerdeführer während laufendem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht wegen Betrugs angezeigt worden (vgl. vorne Bst. C); es bestehen damit jedenfalls Anhaltspunkte, dass sich das Rückfallrisiko in jüngster Zeit bereits verwirklicht haben könnte.

3.5 Die Vorinstanz ist damit zu Recht aufgrund des sehr schweren Verschuldens, der vielfachen Delinquenz sowie der fortbestehenden Rückfallgefahr von einem sehr erheblichen öffentlichen Interesse am Widerruf der Niederlassungsbewilligung und der damit verbundenen Wegweisung des Beschwerdeführers aus der Schweiz ausgegangen.

4.

Hinsichtlich der privaten Interessen, welche der Entfernungsmassnahme entgegenstehen können, sind die Dauer der Anwesenheit und die Integration in der Schweiz sowie die dem Beschwerdeführer und seiner Familie drohenden Nachteile zu berücksichtigen.

4.1 Je länger eine Ausländerin oder ein Ausländer in der Schweiz anwesend war, desto strengere Anforderungen sind grundsätzlich an die Anordnung eines Widerrufs der Niederlassungsbewilligung zu stellen. Zu berücksichtigen ist auch, in welchem Alter die ausländische Person in die Schweiz eingereist ist. Die Aufenthaltsbewilligung einer ausländischen Person, die sich schon sehr lange in der Schweiz aufhält, soll nur mit besonderer Zurückhaltung widerrufen werden; allerdings ist dies bei wiederholter bzw. schwerer Straffälligkeit selbst dann nicht ausgeschlossen, wenn sie hier geboren ist und ihr ganzes Leben in der Schweiz verbracht hat (Ausländerin oder Ausländer der «zweiten Generation»; BGE 139 I 16 E. 2.2.1,

139 I 31 E. 2.3.1; BGer 2C_399/2015 vom 22.2.2016 E. 2.1). Der Widerruf der Niederlassungsbewilligung ist auch nach längerem Aufenthalt in der Schweiz eher zulässig, wenn die ausländische Person in der Schweiz nicht integriert ist (BGer 2A.119/2001 vom 15.10.2001 E. 2b; BVR 2015 S. 487 [VGE 2014/339 vom 23.3.2015] nicht publ. 4.1, 2013 S. 543 E. 5.1).

4.2 Der heute 26-jährige Beschwerdeführer ist in der Schweiz geboren und hat sein ganzes Leben hier verbracht. Die lange Aufenthaltsdauer ist zwar namentlich mit Blick auf seine langjährige Delinquenz, welche bereits im Jugendalter begonnen hat, sowie die in Unfreiheit verbrachte Zeit zu relativieren (Untersuchungshaft von 205 Tagen; vorzeitiger Massnahmenvollzug von 140 Tagen; Strafvollzug vom 24.10.2012 [vorzeitiger Antritt] bis 7.8.2015 [bedingte Entlassung; vgl. Akten MIDI pag. 157; Akten POM pag. 35 ff. und 60]). Dessen ungeachtet hat der Beschwerdeführer als Ausländer der «zweiten Generation» aber ein gewichtiges Interesse am Verbleib in der Schweiz.

4.3 Entgegen seiner Auffassung hat die POM jedoch zu Recht auf eine gescheiterte Integration geschlossen (E. 5c f.): Der Vorinstanz ist beizupflichten, dass von einer gelungenen Eingliederung in die hiesigen Verhältnisse angesichts seiner erheblichen Vielfachdelinquenz in äusserst sensiblen Bereichen (Delikte gegen die sexuelle Integrität sowie Leib und Leben) von vornherein keine Rede sein kann, stellt doch die Respektierung der rechtsstaatlichen Ordnung einen zentralen Aspekt jeglicher Integration dar (Art. 4 Bst. a der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern [VInt; SR 142.205]). Abgesehen davon besuchte der Beschwerdeführer hier in der Schweiz die Grundschule bis zur sechsten Klasse; anschliessend war er in verschiedenen Heimen untergebracht. Nach einer kurzen Gefängnisstrafe wurde er im April 2008 von einer Institution für Jugendliche in schwierigen Lebenslagen aufgenommen. Dort absolvierte er die Realschule sowie eine Ausbildung zum Hofmitarbeiter (Lehrgang für junge Menschen, die den Anforderungen einer zweijährigen beruflichen Grundbildung [noch] nicht gewachsen sind). In der Folge arbeitete er auf dem Bau, in der Fabrik und als Pizzaiolo und absolvierte ein Praktikum in einer Autogarage, das im Juni 2010 vorzeitig gekündigt wurde; von Juni bis August 2011 arbeitete er in einer Institution, welche

Jugendliche betreut und begleitet (vgl. Urteilsbegründung S. 47 und Gutachten S. 7 und 20). Nach seiner Entlassung aus dem Strafvollzug absolvierte er zwischen Oktober und November 2015 eine Weiterbildung in der Gastronomiebranche sowie ein einmonatiges Praktikum im Hotel B. _____ in Bern, für welches er eine positive Rückmeldung erhielt (vgl. Akten POM BB 18-20 und pag. 74). Per Anfang März 2016 erhielt er eine Stelle als Hilfskoch im Hotel C. _____ in Bern; das Arbeitsverhältnis wurde aber am 12. Dezember 2016 gekündigt und am 3. Januar 2017 per sofort aufgelöst, nachdem er seit dem 20. Dezember 2016 «ohne wichtigen Grund» nicht mehr zur Arbeit erschienen war (vgl. BB 3, 10 und 11; Akten POM BB 15 und 21). Zu Recht schloss bereits die POM, dass bei gegebener Ausgangslage von einer gefestigten Erwerbssituation insgesamt keine Rede sein kann (E. 5c). Dies gilt nach wie vor, auch wenn der Beschwerdeführer mit Beschwerde (S. 3) noch erklärt hat, eine Kochlehre in Angriff nehmen zu wollen. Dieses Vorhaben steht schon seit geraumer Zeit im Raum, ohne dass es konkrete Gestalt angenommen hätte (vgl. Akten POM pag. 62); zwischenzeitlich hat der Beschwerdeführer vielmehr eine reelle Chance zum Eintritt in das Erwerbsleben vertan. Gegen eine gelungene wirtschaftliche Integration spricht überdies, dass er per 20. Mai 2016 im Betreibungsregister Bern-Mittelland mit zehn offenen Verlustscheinen im Gesamtbetrag von Fr. 4'312.40 sowie einer Betreuung in der Höhe von Fr. 2'327.65 registriert ist (Akten POM BB 14); aus dem Strafverfahren dürften ausserdem diverse Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen in gesamthaft beträchtlicher Höhe offen sein (vgl. Akten POM BB 4 [S. 5 f.]; Akten MIDI pag. 159 ff.). In sozialer Hinsicht verweist der Beschwerdeführer zwar auf verschiedene Bezugspersonen, darunter sein langjähriger persönlicher Coach (vgl. Beschwerde S. 9; Akten POM pag. 74). Es sind aber keine sozialen Kontakte oder Freundschaften zur einheimischen Bevölkerung dokumentiert, deren Abbruch ihn bei einer Rückkehr ins Heimatland hart treffen würde; dies wird auch nicht hinsichtlich der Freundin vorgebracht, bei der er laut eigenen Angaben seit Anfang 2017 wohnt (vgl. hinten E. 4.4.4). Dass der Beschwerdeführer die deutsche Sprache unbestrittenermassen problemlos beherrscht (vgl. Beschwerde S. 8), hat die POM zu Recht nicht entscheidend gewichtet; eine solche sprachliche Eingliederung darf bei einem Ausländer «zweiter Generation» ohne weiteres erwartet werden. Mit der Vorinstanz ist damit

eine erfolgreiche Integration des Beschwerdeführers in die hiesigen Verhältnisse zu verneinen, welche für einen Verbleib in der Schweiz sprechen könnte.

4.4 Zu würdigen sind weiter die dem Beschwerdeführer und seinen Angehörigen durch die Entfernungsmassnahme drohenden Nachteile:

4.4.1 Was die Rückkehr nach Sri Lanka anbelangt, hat die POM zunächst zutreffend erwogen (E. 5e), dass der in der Schweiz geborene Beschwerdeführer zwar nie dort gelebt hat, er aber hier bis zu seinem 11. Lebensjahr in einer traditionellen tamilischen Familie aufgewachsen ist (vgl. Urteilsbegründung S. 47). Heute ist der Kontakt zu den Eltern zwar offenbar nicht ganz einfach, besteht aber fort (vgl. Akten POM pag. 75 und BB 12 und 16). Nach Einschätzung der Vollzugsverantwortlichen der Strafanstalt wirkt der Beschwerdeführer hin- und hergerissen zwischen der traditionellen tamilischen Kultur seiner Eltern und den hier «gelebten und genossenen Freiheiten» (vgl. Akten POM BB 3 [S. 2]). Auch wenn er als Kind bzw. Jugendlicher zwischenzeitlich in Heimen platziert war (vgl. Beschwerde S. 9) und nach eigenen Angaben die «Kultur von hier» lebt (vgl. Gutachten S. 19), ist mit der POM unter diesen Umständen davon auszugehen, dass ihm die Kultur seiner Heimat jedenfalls nicht gänzlich fremd ist. Er ist so dann unbestrittenermassen tamilischer Muttersprache (vgl. etwa Akten MIDI pag. 275 und Gutachten S. 19) und kann sich damit dort verständigen; die Schriftsprache (vgl. Beschwerde S. 9) könnte er soweit erforderlich erlernen. Dass er in Sri Lanka keine Kontakte hat, mag zutreffen. Es erscheint jedoch wahrscheinlich, dass immerhin die Eltern – diese wollen ihn mit einer Landsfrau verheiraten (vgl. Beschwerde S. 9; Akten POM pag. 75) – mit dort lebenden Landsleuten in Kontakt stehen. Wie es sich damit verhält, kann aber letztlich offenbleiben. Denn der unverheiratete und kinderlose noch junge Beschwerdeführer kann in seiner Heimat, deren Sprache und Kultur er von seinem familiären Hintergrund her kennt, ohne weiteres auch neue Beziehungen aufbauen.

4.4.2 Es liegen zudem in beruflicher Hinsicht keine wesentlichen Hindernisse für eine Wiedereingliederung im Heimatland vor: Als junger arbeitsfähiger und gesunder Mann ist der Beschwerdeführer grundsätzlich in der Lage, in Sri Lanka einer Arbeit nachzugehen. Die POM weist insoweit zu-

treffend darauf hin, dass ihm gerade seine hier erworbenen Sprachkenntnisse und beruflichen Erfahrungen in der Gastronomie dabei helfen können, zum Beispiel in der Tourismusbranche eine Anstellung zu finden. Wohl trifft zu, dass die Lebensumstände und die wirtschaftliche Situation in Sri Lanka schwieriger sind als in der Schweiz. Darin liegen freilich keine spezifischen persönlichen Umstände, welche eine Ausreise als unzumutbar erschienen liessen, zumal hiervon nicht allein der Beschwerdeführer, sondern vielmehr die gesamte dort lebende Bevölkerung betroffen ist (vgl. statt vieler BGer 2C_368/2015 vom 15.9.2015 E. 3.2.3; BVR 2015 S. 487 [VGE 2014/339 vom 23.3.2015] nicht publ. E. 4.4.1). Im Übrigen besteht in wirtschaftlicher und persönlicher Hinsicht auch die Möglichkeit, dass ihn seine Angehörigen von der Schweiz aus weiterhin finanziell oder moralisch unterstützen (vgl. act. 14). Es stehen damit seiner beruflichen und sozialen Integration im Heimatland keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen.

4.4.3 Dass die Rückkehr ins Heimatland aus Sicherheitsgründen unzumutbar wäre, ist – wie bereits vor der POM (vgl. E. 5f) – auch vor Verwaltungsgericht kein Thema; insbesondere steht nicht zur Diskussion, dass dem Beschwerdeführer wegen seiner tamilischen Ethnie erhebliche Nachteile drohen würden. Ohnehin liesse die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka nicht ohne weiteres auf Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs schliessen (vgl. etwa BVGer E-3458/2016 vom 16.6.2016 E. 8.2, E-2168/2016 vom 13.6.2016 E. 7.2, E-2149/2016 vom 7.6.2016 E. 8.2, D-1791/2016 vom 24.5.2016 E. 11.1, je mit Hinweis auf BVGE 2011/24) und wäre es im Rahmen seiner weitreichenden Mitwirkungspflicht am Beschwerdeführer, eine Gefährdungssituation substantiiert darzutun (vgl. Art. 20 Abs. 3 VRPG i.V.m. Art. 90 AuG und dazu etwa BGE 138 II 229 E. 3.2.3; BGer 2C_1033/2014 vom 29.4.2015 E. 2.3; BVR 2015 S. 391 E. 5.5, 2010 S. 541 E. 4.2.3). Auch wenn nicht von der Hand zu weisen ist, dass für ihn angesichts seines bisherigen Lebens in der Schweiz eine Eingliederung im Heimatland schwierig sein dürfte, ist damit mit der Vorinstanz von intakten Rückkehr- und Integrationsmöglichkeiten auszugehen. Mit der Heimat verbindet ihn mehr als die blosse Staatsangehörigkeit (vgl. BGer 2C_387/2014 vom 3.3.2015 E. 4.3.1).

4.4.4 Der Beschwerdeführer ist weder verheiratet noch hat er Kinder. Er macht denn auch zu Recht keine familiären Beziehungen geltend, die verfassungs- oder konventionsrechtlich geschützt sind. Er erwähnt mit Eingabe vom 29. September 2017 (act. 14) erstmals, er lebe seit Anfang 2017 «bei und von seiner Freundin». Dass insoweit eine gefestigte partnerschaftliche Beziehung vorliegen würde, welche zu seinen Gunsten zu berücksichtigen wäre, ist aber nicht vorgebracht; entscheidendes Gewicht könnte dem auch nicht beigelegt werden angesichts der kurzen Zeit des Zusammenlebens sowie mit Blick darauf, dass die Beiden von vornherein nicht damit rechnen konnten, mittel- und längerfristig in der Schweiz zusammenleben zu können. Was die persönlichen Kontakte zu seiner hier wohnhaften Herkunftsfamilie angeht, welche durch die Wegweisung allenfalls erschwert würde, liegen keine von Art. 8 EMRK bzw. Art. 13 Abs. 1 BV geschützten Beziehungen vor; die Eltern und Geschwister des längst volljährigen Beschwerdeführers zählen nicht zu dessen Kernfamilie (vgl. etwa BGE 135 I 143 E. 1.3.2). Andere familiäre Beziehungen stehen nicht zur Diskussion.

4.5 Mit Blick auf die privaten Interessen ist festzuhalten, dass die Anwesenheit des hier aufgewachsenen Beschwerdeführers ins Gewicht fällt; er hat sich hier aber nicht integrieren können. Es stehen sodann der Rückkehr nach Sri Lanka keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen und auch in familiärer Hinsicht drohen im Fall des Widerrufs der Niederlassungsbewilligung keine wesentlichen Nachteile.

5.

Die Abwägung der massgeblichen öffentlichen und privaten Interessen ergibt Folgendes: Der Beschwerdeführer wurde vorab wegen schwerer Sexual-, Gewalt- und Vermögensdelikte zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt, was ein sehr schweres Verschulden zum Ausdruck bringt. Diese Delikte und die weiteren Straftaten, die der Beschwerdeführer teilweise bereits als Jugendlicher und über mehr als ein halbes Jahrzehnt begangen hat, zeugen von einer erheblichen kriminellen Energie und ausgeprägter Uneinsichtigkeit. Weder von Verurteilungen, laufendem Straf-

verfahren, Inhaftierungen noch Probezeiten liess er sich beeindrucken. Eine Rückfallgefahr – sofern sie sich nicht bereits verwirklicht hat – kann nicht ausgeschlossen werden, was angesichts der schweren Delinquenz nicht hingenommen werden muss. Die öffentlichen Interessen an der Beendigung seines Aufenthalts in der Schweiz überwiegen jene des Beschwerdeführers an einem Verbleib. Zwar ist er Ausländer «zweiter Generation». Er hat sich aber in der Schweiz nicht integrieren können. Der Entfernungsmassnahme stehen keine bedeutenden familiären Beziehungen entgegen und die Rückkehr ins Heimatland, mit welchem ihn weiterhin einiges verbindet, ist ihm zumutbar. Er ist namentlich tamilischer Muttersprache und ihm sind die kulturellen und gesellschaftlichen Gepflogenheiten seiner Heimat nicht völlig fremd; es spricht ausserdem nichts dagegen, dass er im Heimatland auch beruflich Fuss fassen kann. Konkret gefährdet wegen seiner tamilischen Ethnie ist er nicht. Der Widerruf der Niederlassungsbewilligung und die Wegweisung erweisen sich somit als verhältnismässig; der angefochtene Entscheid hält insoweit der Rechtskontrolle stand.

6.

Gerügt ist weiter die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege im vorinstanzlichen Beschwerdeverfahren.

6.1 Auf Gesuch hin befreit die Verwaltungsjustizbehörde eine Partei von den Verfahrenskosten, wenn sie ihre Prozessbedürftigkeit nachweist und das Verfahren nicht von vornherein aussichtslos ist (Art. 111 Abs. 1 VRPG; vgl. auch Art. 117 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272]). Unter den gleichen Voraussetzungen kann einer Partei eine Anwältin oder ein Anwalt beigeordnet werden, wenn die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse es rechtfertigen (Art. 111 Abs. 2 VRPG). Bedürftig ist eine Person, wenn sie die Kosten eines Prozesses nicht aufzubringen vermag, ohne Mittel anzugreifen, die sie zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts für sich und die Familie bedarf. Für die Feststellung der Einkommensarmut ist vom betriebsrechtlichen Existenzminimum auszugehen, welches nach dem

Kreisschreiben Nr. 1 der Zivilabteilung des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 25. Januar 2011 über die Ermittlung und den Nachweis der Prozessarmut im Sinn von Art. 117 Bst. a ZPO und Art. 111 Abs. 1 VRPG [nachfolgend: Kreisschreiben Nr. 1]) zu ermitteln ist. Die unentgeltliche Rechtspflege ist – vorbehaltlich der materiellen Voraussetzung – zu gewähren, wenn das Einkommen geringer ist als der zivilprozessuale Zwangsbedarf oder ihn gerade erreicht bzw. bloss geringfügig übersteigt. Bei einem Überschuss sind Prozesskosten praxismässig bei weniger kostspieligen Verfahren innert Jahresfrist, bei anderen innert zwei Jahren zu tilgen (Kreisschreiben Nr. 1 Bst. E). Der Nachweis der Prozessbedürftigkeit obliegt der gesuchstellenden Person; diese hat ihre wirtschaftlichen Verhältnisse umfassend darzustellen und soweit möglich zu belegen (vgl. BVR 2016 S. 65 E. 3.2.4, 2016 S. 369 E. 4.3.2; s. auch Art. 20 Abs. 1 VRPG; zum Ganzen Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 111 N. 6 ff.).

6.2 Die POM hat sich nicht zur Frage der Prozessaussicht geäussert, denn sie lehnte mit angefochtenem Entscheid das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege mangels Bedürftigkeit ab; sie kam zum Schluss, dass der Beschwerdeführer mit dem ab März 2016 erzielten Einkommen in der Lage sei, innert massgeblicher Frist für die Prozesskosten aufzukommen, wobei sie bloss reduzierte Verfahrenskosten erhoben hat (vgl. E. 8c f.). Der Beschwerdeführer bringt dagegen vor, für die Beurteilung der Prozessbedürftigkeit sei der Zeitpunkt der Gesuchseinreichung massgebend. Die POM habe die Verfahrensfairness verletzt, indem sie mit dem Entscheid über das Gesuch bis zum Abschluss der Hauptsache zugewartet und dann die Einkommensverhältnisse zu diesem Zeitpunkt als Grundlage herangezogen habe. Die Ermittlung der Prozessarmut sei zudem auch in weiteren Punkten rechtsfehlerhaft. Soweit sich überhaupt ein Überschuss ergebe, sei dieser jedenfalls zu klein, als dass er damit die gesamten im vorinstanzlichen Verfahren entstandenen Kosten begleichen könne (vgl. Beschwerde S. 12).

6.3 Es ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer, welcher sich im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung noch im Strafvollzug befand, damals prozessarm gewesen ist. Zutreffend ist ebenfalls, dass sich seine finanzi-

ellen Verhältnisse im Lauf des vorinstanzlichen Beschwerdeverfahrens verbessert haben. Dem Beschwerdeführer ist beizupflichten, dass zur Beurteilung der Prozessarmut grundsätzlich die Einkommensverhältnisse im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung massgebend sind (vgl. BVR 2016 S. 65 E. 3.2.2 mit Hinweisen; Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 111 N. 6). Gemäss Art. 111 Abs. 4 VRPG kann die zuständige Behörde das Recht auf unentgeltliche Rechtspflege aber entziehen, wenn die Voraussetzungen zu dessen Gewährung im Lauf des Verfahrens dahingefallen sind, wobei selbst ein rückwirkender Entzug zulässig ist (vgl. BVR 2011 S. 433 [VGE 2010/52 vom 14.1.2011] nicht publ. E. 5.4; Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 111 N. 11 und N. 29; vgl. auch etwa BGE 122 I 5 E. 4a; BGer 2C_389/2013 vom 26.10.2013 E. 2.2.3). Es kann daher veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen praxisgemäss auch im Rahmen der Gesuchsbeurteilung im Urteilszeitpunkt Rechnung getragen werden. Massgebend ist diesfalls, ob die Einkommens- oder Vermögensverhältnisse der betroffenen Person eine rückwirkende Entziehung des Rechts zur unentgeltlichen Rechtspflege erlauben. Resultiert bei der Gegenüberstellung des Einkommens mit dem zivilprozessualen Grundbedarf ein Überschuss, ist entscheidend, ob dieser es ermöglicht hätte, die Verfahrens- und Parteikosten ohne Beschränkung des notwendigen Lebensunterhalts innert Jahresfrist zu begleichen (vgl. VGE 23175 vom 19.2.2009 E. 9.2.3, 22601 vom 26.10.2006 E. 6.3; vgl. zudem auch etwa VGE 2011/170 vom 3.1.2012 E. 6.1).

6.4 Der Beschwerdeführer wurde im August 2015 aus dem Strafvollzug entlassen und hatte ab 1. März 2016 eine Vollzeitstelle als Hilfskoch inne (vgl. vorne E. 4.3), mit der er gemäss den vorinstanzlich eingereichten Lohnabrechnungen der Monate März und April 2016 ein Nettoeinkommen von Fr. 3'022.45 und Fr. 3'074.65 erzielte (Akten POM BB 22 und 23). Dieses Einkommen enthält keinen Anteil 13. Monatslohn. Nach der unbestrittenen Feststellung der POM (E. 8c) sieht der mit Arbeitsvertrag vom 29. Februar 2016 (vgl. Akten POM BB 21) für anwendbar erklärte Landes-Gesamtarbeitsvertrag (L-GAV) 2014 einen solchen im Umfang von 100 % des Bruttolohns (Fr. 3'700.--) vor; nach dem derzeit aktuellen L-GAV 2017 (Stand 1.1.2017) besteht diese Regelung unverändert fort (vgl. Art. 12 Abs. 1 L-GAV 2017 [einsehbar unter <www.l-gav.ch>, Rubriken «Down-

loads/Verträge«]). Der 13. Monatslohn ist dem monatlichen Nettoeinkommen anteilmässig hinzuzurechnen (vgl. Kreisschreiben Nr. 1 Bst. B), zumal weder näher dargelegt noch belegt ist, dass insoweit sogleich eine Pfändung erfolgen würde, wie der Beschwerdeführer nebenbei erwähnt (vgl. Beschwerde S. 12). Ausgehend von einem durchschnittlichen Einkommen von Fr. 3'048.55 pro Monat zuzüglich Anteil 13. Monatslohn von Fr. 254.05 ergeben sich damit massgebliche monatliche Einnahmen von Fr. 3'302.60.

6.5 Diesen Einnahmen steht nach den Angaben des Beschwerdeführers ein zivilprozessualer Zwangsbedarf in der Höhe von Fr. 3'386.15 gegenüber (vgl. Beschwerde S. 11). Die vorgebrachten Auslagen blieben allerdings weitgehend unbelegt, so dass die Vorinstanz den zivilprozessualen Zwangsbedarf nur ungefähr ermitteln konnte (vgl. E. 8c). Belege zu den Auslagen reichte der Beschwerdeführer auch vor Verwaltungsgericht nicht ein (vgl. verfahrensleitende Verfügung vom 24.5.2017 [act. 7] und Eingaben vom 16.8.2017 sowie vom 29.9.2017 [act. 12, 14 und 14A]). Es sind demnach die geltend gemachten Kosten für Steuern von Fr. 450.--, Krankenkasse von Fr. 350.-- (je «approximativ») sowie Fahrten an den Arbeitsplatz mit öffentlichen Verkehrsmitteln von Fr. 77.-- nicht nachgewiesen, obschon die Beschaffung betreffender Unterlagen Gesuchstellenden ohne weiteres zumutbar ist. Der Beschwerdeführer hat damit die ihm obliegende weitreichende Mitwirkungspflicht unzureichend wahrgenommen; es wäre insoweit an ihm, seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu belegen (vgl. vorne E. 6.1). Nach der allgemeinen Beweislastregel von Art. 8 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB; SR 210] ist bei unklarer Sachlage infolge ungenügender Mitwirkung der Partei zuungunsten der Partei zu entscheiden, die aus der unbewiesenen gebliebenen Tatsache hätte Rechte ableiten können. Die geltend gemachte Prozessarmut dürfte damit bereits an dieser Stelle zu verneinen sein, zumal die finanzielle Situation des Beschwerdeführers angesichts der fehlenden Belege gar nicht erst beurteilbar ist (vgl. BVR 2013 S. 497 E. 4.6 sowie VGE 2016/238 vom 9.11.2016 [betreffend Prozessarmut], je mit Hinweisen; Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 111 N. 10). Wie es sich damit verhält, kann mit Blick auf die nachfolgenden Ausführungen aber letztlich dahingestellt bleiben.

6.6 Die in Frage stehenden Auslagen sind jedenfalls nicht nachgewiesen und damit nicht anrechenbar, zumal auch keineswegs unterstellt werden kann, dass der Beschwerdeführer tatsächlich regelmässig Zahlungen für laufende Steuern, Krankenkassenprämien und ein Libero-Abonnement geleistet hat. Nicht anzurechnen ist sodann die geltend gemachte (erhöhte) Pauschale von Fr. 245.-- für auswärtige Verpflegung; entsprechende Kosten werden bereits vom Lohn abgezogen und können daher bei den Auslagen nicht zusätzlich berücksichtigt werden. Dass der Beschwerdeführer angesichts der klimatischen Bedingungen am Arbeitsort einen erhöhten Getränkebedarf habe (vgl. Beschwerde S. 12), ändert daran nichts, zumal die Lohnabzüge nebst den Verpflegungskosten auch eine Getränkepauschale im Betrag von Fr. 25.-- enthalten (Akten POM BB 22 und 23). Es ist weder geltend gemacht noch ersichtlich, dass die vom Betrieb zur Verfügung gestellten Getränke beschränkt wären oder der Flüssigkeitsbedarf nicht auch durch kostenloses Leitungswasser gedeckt werden könnte. Was schliesslich die anrechenbaren Wohnkosten anbelangt, lebte er gemäss seinen Angaben gegenüber der Vorinstanz bei den Eltern bzw. der Schwester in ... (vgl. Akten POM pag. 75), wobei unklar war, ob und gegebenenfalls wieviel er für diese Unterkunft bezahlte. Ab Mitte Juni 2016 wohnte er im Personalhaus des Hotels C. _____ in Bern, wofür er nachgewiesenermassen einen monatlichen Mietzins von Fr. 650.-- entrichtete (vgl. Lohnkonto der Arbeitgeberin für die Monate Mai bis August 2016, in BB 4). Unter Berücksichtigung dieser Wohnkosten sowie des massgeblichen Grundbedarfs von Fr. 1'200.-- zuzüglich des zivilprozessualen Zuschlags von Fr. 360.-- (vgl. Kreisschreiben Nr. 1 Bst. C) ergibt sich damit – im Ergebnis ähnlich der Berechnung der POM – ein anrechenbarer zivilprozessualer Zwangsbedarf von insgesamt Fr. 2'210.--. Ob diesem Betrag das einmalige Schlüsseldepot für das Personalzimmer von Fr. 650.-- im Umfang von einem Zwölftel, ausmachend Fr. 54.15 pro Monat, hinzuzurechnen ist (vgl. Beschwerde S. 11 f.), ist zu bezweifeln (vgl. Kreisschreiben Nr. 1 Bst. C Ziff. 2a), kann mit Blick auf das deutliche Ergebnis der Gegenüberstellung in E. 6.7 hiernach aber offenbleiben, da so oder anders nicht auf Prozessarmut in der massgeblichen Periode geschlossen werden kann.

6.7 Wird der Betrag von Fr. 2'210.-- dem Einkommen von Fr. 3'302.60 gegenübergestellt, ergibt sich im Ergebnis mit der POM ab März 2016 bis Ende August 2016 ein monatlicher Überschuss von rund Fr. 1'100.--, insgesamt ausmachend Fr. 6'600.--. Davon ausgehend, dass die Prozesskosten für das vorinstanzliche Verfahren bei reduzierten Verfahrenskosten von Fr. 400.-- auf ungefähr Fr. 3'500.-- zu veranschlagen sind, war der Beschwerdeführer in der Lage, dafür aufzukommen, zumal in der Folge bis zur fristlosen Auflösung des Arbeitsverhältnisses im Dezember 2016 (vgl. vorne E. 4.3) der Verdienst mehrerer Monate hinzukam. Die Ablehnung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege für das vorinstanzliche Beschwerdeverfahren mangels Prozessarmut erweist sich damit als rechtmässig. Im Vorgehen der POM liegt zudem keine Verletzung des Fairnessgebots nach Art. 29 Abs. 1 BV. Der Beschwerdeführer hat erst mit Schlussbemerkungen vom 2. Juni 2016 über die veränderten Einkommensverhältnisse informiert (vgl. Akten POM pag. 73 ff. und BB 15); er hätte mithin selbst im Fall, dass unmittelbar im Anschluss daran separat über das Gesuch entschieden worden wäre, bei einem Beschwerderückzug keine wesentliche Kostenersparnis gehabt, zumal Verfahrenskosten nur in reduziertem Umfang erhoben wurden (vgl. insoweit auch BVR 2016 S. 369 E. 4.3.1 mit Hinweisen). Der angefochtene Entscheid hält damit auch in dieser Hinsicht der Rechtskontrolle stand.

7.

7.1 Die Beschwerde erweist sich damit als unbegründet und ist abzuweisen. Da die von der Vorinstanz angesetzte Ausreisefrist abgelaufen ist, ist praxisgemäss eine neue festzulegen.

7.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Er hat indes auch für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht um unentgeltliche Rechtspflege unter Beiordnung seines Rechtsvertreters als amtlicher Anwalt ersucht.

7.2.1 Das Recht auf unentgeltliche Rechtspflege setzt nebst Prozessarmut voraus, dass das Verfahren nicht von vornherein aussichtslos ist. Ein

Prozess ist nicht aussichtslos, wenn berechtigte Hoffnung besteht, ihn zu gewinnen, das heisst wenn Gewinnaussichten und Verlustgefahren sich ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Als aussichtslos sind Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Massgebend ist dabei, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen oder aber davon absehen würde; eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb austragen können, weil er sie nichts kostet (BVR 2016 S. 369 E. 3.1 mit Hinweisen).

7.2.2 Der Beschwerdeführer ist zwar Ausländer «zweiter Generation». In solchen Fällen geht das Verwaltungsgericht nur zurückhaltend von Aussichtslosigkeit aus (BVR 2015 S. 487 E. 7.2). Es besteht hier aber auf Seiten des öffentlichen Interesses eine Vielzahl ausgesprochen negativer Indikatoren (insb. über viele Jahre ausgeübte, teilweise schwere Delinquenz in unterschiedlichen äusserst sensiblen Bereichen, die von erheblicher krimineller Energie zeugt, hohes Strafmass, Rückfallgefahr), ohne dass dem – abgesehen von der langen Aufenthaltsdauer – gewichtige private Interessen gegenüberstehen: Der Beschwerdeführer ist weder verheiratet noch lebt er in einer anderen hier ins Gewicht fallenden Beziehung, und er hat keine Kinder; die Rückkehr- und Eingliederungsaussichten im Heimatland sind durchaus intakt und von einer der Aufenthaltsdauer entsprechenden sozialen Integration in die hiesigen Verhältnisse kann nicht die Rede sein, ebenso wenig von einer wirtschaftlich gelungenen Integration, auch wenn berücksichtigt wird, dass er bei Gesuchseinreichung im Hotel C. _____ angestellt war. Die Vorinstanz hat zudem im angefochtenen Entscheid die hier massgebliche Praxis richtig wiedergegeben sowie umfassend und sorgfältig begründet, weshalb die aufenthaltsbeendende Massnahme verhältnismässig ist. Dies darf bei der Beurteilung der unentgeltlichen Rechtspflege im oberinstanzlichen Beschwerdeverfahren berücksichtigt werden (vgl. BVR 2015 S. 487 E. 7.2 mit Hinweisen). Gegen die vorinstanzlichen Erwägungen bringt der Beschwerdeführer nichts wesentlich Neues vor; seine Argumente erschöpfen sich vielmehr – ähnlich wie bereits im vorinstanzlichen Verfahren – im Hinweis auf die sei-

ner Auffassung nach fehlende Rückfallgefahr, seine angeblich gelungene Integration sowie die angebliche Unzumutbarkeit der Rückkehr. Vor diesem Hintergrund ist praxisgemäss auch bei Ausländerinnen und Ausländern der zweiten Generation von der Aussichtslosigkeit der Beschwerde auszugehen (vgl. BVR 2015 S. 487 E. 7.2). Daran vermag auch das zum Tatzeitpunkt noch relativ junge Alter des Beschwerdeführers nichts zu ändern, denn «Jugendkriminalität» liegt beim Tatalter 18 bis 22 Jahren nicht vor; dieser Umstand fällt daher nicht wesentlich ins Gewicht (vgl. BGE 139 I 31 E. 3.1). Abgesehen davon besteht eine Rückfallgefahr fort; die für eine deliktsfreie Zukunft psychiatrisch als unabdingbar beurteilte Massnahme, welche gegebenenfalls zusammen mit fortschreitendem Alter für das Ausbleiben weiterer Delikte gesprochen hätte, ist gescheitert und von einer Behebung der in der gestörten Persönlichkeitsentwicklung des Beschwerdeführers angelegten zentralen Risikofaktoren für weitere (schwere) Delinquenz kann nicht gesprochen werden. Auch hinsichtlich der angefochtenen Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege ist von der Aussichtslosigkeit der Beschwerde auszugehen; die auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren geltend gemachten Auslagen sind weitgehend unbelegt geblieben, so dass sich ein deutlicher Überschuss ergibt, welcher die Deckung der Prozesskosten ermöglicht (hätte). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das verwaltungsgerichtliche Verfahren ist daher abzuweisen.

7.3 Da über das Gesuch erst im Endentscheid befunden wird und der Beschwerdeführer deshalb keine Gelegenheit hatte, sein Rechtsmittel nach Abweisung dieses Begehrens zurückzuziehen und damit Kosten zu sparen, sind diese praxisgemäss bloss im Rahmen der üblichen Abschreibungsgebühren zu erheben (BVR 2014 S. 437 E. 7.9).

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen. Dem Beschwerdeführer wird eine neue Ausreisefrist angesetzt auf den **1. Dezember 2017**.

2. Das Gesuch um Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege wird abgewiesen.
3. Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine reduzierte Pauschalgebühr von Fr. 500.--, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
4. Es werden keine Parteikosten gesprochen.
5. Zu eröffnen:
 - dem Beschwerdeführer
 - der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern
 - dem Staatssekretariat für Migration

Das präsidierende Mitglied:

Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.